

BVGer E-3255/2016 vom 10. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3255_2016

FR: TAF E-3255/2016 du 10 novembre 2016

IT: TAF E-3255/2016 del 10 novembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Die Beschwerdeführenden wurden mit Verfügung vom 22. April 2016 aufgrund festgestellter Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind die Fragen, ob die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint, ihre

Asylgesuche abgewiesen und sie aus der Schweiz weggewiesen hat. Auf das Begehren, es sei - über die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft hinaus - festzustellen, dass der Wegweisungsvollzug unzulässig sei sowie in Folge davon sei die vorläufige Aufnahme anzuordnen, ist aufgrund der alternativen Natur der Wegweisungsvollzugshindernisse mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder in einem Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM begründete die Abweisung der Asylgesuche in erster Linie mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden. Insbesondere die Angaben zur Flucht aus G._____ und aus dem Irak seien unsubstantiiert geblieben, zumal der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin unterschiedliche Angaben zur Täterschaft und zum Grund der Suche gemacht hätten. In Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführenden angegeben hätten, keinerlei Probleme mit den kurdischen Behörden gehabt zu haben, sei sodann nicht nachvollziehbar, dass sie sich nicht bei den behördlichen Stellen um Schutz bemüht hätten. Im Übrigen sei es den Beschwerdeführenden möglich gewesen, sich in G._____ offiziell anzumelden sowie ihre Kinder in die Schule zu schicken. Auch hätten der Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin arbeiten können. Unter diesen Umständen sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführenden den sicheren Nordirak verlassen hätten. Auch an den vorgebrachten Ereignissen bis 2009 würden erhebliche Zweifel bestehen. Da diese zum Zeitpunkt der Ausreise jedoch schon lange zurück gelegen hätten, seien sie ohnehin nicht asylrelevant. Die Angaben zur geltend gemachten Verhaftung (...) seien sodann widersprüchlich ausgefallen und müssten als nachgeschoben gewertet werden. Aus den Akten würden sich schliesslich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vorkommnisse bis 2011 auf Motiven beruhten, die vom Asylgesetz geschützt seien. So zeige etwa der Umstand, dass der Beschwerdeführer 1 im Rahmen der Entführung des Sohnes (...) Lösegeld bezahlt habe, dass es sich bei der Entführung um kriminelle Machenschaften gehandelt habe. Die Vorbringen des Beschwerdeführers 2 bezögen sich schliesslich auf das Jahr 2011 und lägen damit ebenfalls zu zweit zurück, um noch als Anlass für die Ausreise vom (...) zu gelten. Zudem sei die notwendige Schwelle für das Vorliegen von ernsthaften Nachteilen nicht

erreicht.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden hielten dem im Rahmen der Rechtsmitteleingabe vom 24. Mai 2016 entgegen, dass sie die Vorfälle sehr wohl plausibel, schlüssig und ausführlich hätten darlegen können. Diese seien sodann nicht als einzelne, sondern zusammenhängende Ereignisse zu betrachten, die einen ethnischen beziehungsweise religiösen Hintergrund aufweisen würden. Was dem Beschwerdeführer und seiner Familie seit 2005 nacheinander geschehen sei, stehe sodann unmittelbar im Zusammenhang mit ihrer Ausreise, womit die Ereignisse sehr wohl asylrelevant seien.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt vorliegend - nach Prüfung der Akten - zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und ihre Asylgesuche zu Recht abgewiesen hat.

E. 7.2

Auch das Gericht hält gewisse Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführenden für berechtigt. Zu nennen ist diesbezüglich etwa die unterschiedliche Darstellung des Telefonats des Neffen vom März 2013, bei welchem der Beschwerdeführer 1 angab, der Neffe habe ihm mitgeteilt, dass er von "schiitische Milizen" gesucht werde und diese ihn auch in G. _____ holen würden. Was die Milizen genau von ihm gewollt hätten, könne er indes nicht sagen (A8 F107 ff.). Gemäss der Beschwerdeführerin habe ihnen der Neffe demgegenüber gesagt, "die Behörden" würden von ihnen verlangen, nach F. _____ zurückzukehren, da sie neue Lebensmittelausweise auszustellen hätten, dass dies aber nur ein Vorwand sei und sie, so schnell wie möglich flüchten sollten, da sie von den Behörden gesucht würden (A25 F69). Auch fallen zeitliche Ungereimtheiten auf, so namentlich in Bezug auf den Zeitpunkt der Freilassung des Beschwerdeführers 1 aus der Untersuchungshaft und dem Wegzug aus F. _____ nach G. _____, was gemäss den Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers 2 im Jahr (...) geschehen sei (vgl. insb. A16 S. 10; A25 F54 ff.; A28 F47 ff.), gemäss dem Beschwerdeführer 1 erst (...) (vgl. A8 F32 ff.; weitere Ungereimtheiten sodann z.B. A8 F45 und F46; A 16 S. 6). Demgegenüber zeigt sich allerdings in den Ausführungen der Beschwerdeführenden in Bezug auf die Ereignisse vor 2011 in F. _____, dennoch eine relativ grosse Übereinstimmung, wobei an mehreren Stellen auch Realkennzeichen zu finden sind (vgl. z.B. A8 F29, F46; A25 F16; zu Realkennzeichen siehe Revital Ludwig, Daphna Tavor, Sonja Baumer: Zwischen Wahrheit und Lüge, in: Justice - Justiz - Giustizia 2012/2, S. 10 f.). Insofern hält das Gericht durchaus für plausibel, dass die Beschwerdeführenden im Irak mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert gewesen waren.

E. 7.3.1

Unabhängig von der Glaubhaftigkeit der einzelnen Vorbringen, ist das SEM jedoch zu Recht zum Schluss gelangt, dass die geltend gemachten Vorbringen nicht asylrelevant sind. Nebst dem Umstand, dass die Ereignisse bis 2011 im Zeitpunkt der Ausreise bereits zu lange zurücklagen, um in asylrechtlicher Hinsicht relevant zu sein, ist das SEM auch richtigerweise zum Schluss gelangt, dass es den Vorbringen weitgehend an einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv fehlt. So ging es den Milizen bei der Entführung von (...) gemäss Angaben des Beschwerdeführers 1 nicht um ihn selbst, sondern angeblich darum, an seinen Neffen N., welcher Geschäfte mit den Amerikanern getätigt habe, zu

gelangen, wobei der Beschwerdeführer 1, nachdem man ihm seine Vermögenswerte abgenommen habe, wieder freigelassen worden sei. Auch die zweite Entführung seines Sohnes (...) sei aufgrund des gut situierten Onkels geschehen, wobei der Beschwerdeführer ein Erpressungsgeld von (...) US-Dollar bezahlt habe. Bei diesen Vorgängen standen entsprechend klarerweise finanzielle Motive der Erpresser im Vordergrund. Auch was die geltend gemachte unter falschen Vorwänden durchgeführte Untersuchungshaft von (...) betrifft, gab der Beschwerdeführer 1 an, die wahre Absicht der Inhaftierung sei gewesen, seine geschäftlichen Tätigkeiten zu schädigen. Abgesehen davon würde das asylrelevante Motiv der Untersuchungshaft auch dann fehlen, wenn sie aus Gründen eines Verdachtes im Zusammenhang mit dem (...) erfolgt wäre. Es ist insgesamt nicht ersichtlich, inwiefern die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Nachteile - unabhängig von ihrer Glaubhaftigkeit - aus einem asylrechtlich erheblichen Motiv erfolgt wären. Bezüglich dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei von Vertretern der Al-Kaida angeschossen worden, da sie dänische Butter in seinem Auto gefunden hätten, vermochte der Beschwerdeführer - neben dem fraglichen Motiv - im Übrigen nicht hinreichend darzulegen, dass die Schüsse gezielt auf seine Person gerichtet waren und er nicht vielmehr zufällig Opfer eines Übergriffes durch die entsprechende Gruppierung wurde.

E. 7.3.2

Auch in Bezug auf die unmittelbaren Ausreisegründe aus dem Nordirak ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, diese nachvollziehbar und in asylrelevanter Weise darzulegen. So machten die Beschwerdeführenden seit dem Wegzug von F. _____ nach G. _____ 2011 (spätestens im März 2012) bis zur Ausreise (...) keine flüchtlingsrechtlich relevanten Übergriffe gegen sie geltend. Vielmehr gaben sie zu Protokoll, im Nordirak sei - abgesehen von den Beschimpfungen - nie etwas geschehen, insbesondere hätten sie keine Probleme mit den Behörden gehabt (vgl. insb. Protokolle in den SEM-Akten: A8 F35, 97; A25 F10 f., 85). Die Erklärung, dass ein einziges Telefongespräch mit einem Neffen aus F. _____, wonach der Beschwerdeführer 1 gesucht werde, dafür ausgereicht habe, die Flucht aus dem Nordirak zu ergreifen, vermag, wie die Vorinstanz zutreffend festhält, unter diesen Umständen nicht zu überzeugen. Gegen das Vorliegen einer im Zeitpunkt der Ausreise beziehungsweise aktuellen Verfolgungsgefahr und einer entsprechenden begründeten Furcht sprechen schliesslich klar die mehrfachen Besuche der Beschwerdeführenden in F. _____, welche die Beschwerdeführenden unternommen hatten, wobei es auch zu Behördenkontakten gekommen sei. Die Beschwerdeführerin gab diesbezüglich insbesondere an, sich auch Identitätskarten und andere Dokumente bei der Behörde ausgestellt gelassen zu haben (vgl. A25 F102 f.). Der Beschwerdeführer 2 wies sodann daraufhin, dass Armeeingehörige nach einem Vorfall (...) ihn wieder vom Polizeiposten gehen lassen hätten, nachdem sein Vater (der Beschwerdeführer 1) und sein Onkel mit den Behörden in Kontakt getreten seien (vgl. A28 F23, 30, 38). Ergänzend ist festzuhalten, dass vorliegend trotz der hohen Anforderungen, welche das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf arabischstämmige irakische Staatsangehörige an eine zumutbare Schutzalternative im Nordirak stellt (vgl. BVGE 2011/51 E.8), davon auszugehen ist, dass den Beschwerdeführenden eine solche in G. _____, zumindest im damaligen Zeitpunkt, zur Verfügung stand. So stammt die Beschwerdeführerin ursprünglich aus G. _____ und hat dort Verwandte (vgl. A16 S. 6). Der Familie war es sodann möglich, sich behördlich registrieren zu lassen (vgl. A8 F 24), wobei sie das Haus der (...) der Beschwerdeführerin bewohnen konnten. Schliesslich waren nicht nur der Beschwerdeführer sondern teilweise auch die Beschwerdeführerin und die

Söhne dort arbeitstätig beziehungsweise besuchten die Schule (vgl. A8 F99; A16 S. 4; A17 S. 4; A25 F9, 85; A 28 F39), wobei der in der Beschwerde geäusserte Einwand, die Arbeiten der Beschwerdeführenden hätten unter dem Niveau ihrer bisheriger Tätigkeiten gelegen und sie seien diesen nur aus ihrer Zwangslage heraus nachgegangen (vgl. Beschwerde vom 24. Mai 2016 S. 4), offensichtlich nicht ausreicht, um von einer existenzbedrohenden Lage in G._____ auszugehen. Die im Zusammenhang mit dem Telefongespräch mit dem Neffen geltend gemachte Drohung, die Milizen hätten gesagt, sie würden auch nach Kurdistan kommen, um ihn nach F._____ zurückzubringen, ist sodann rein pauschaler Natur und vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Ob eine solche Schutzalternative auch heute noch zur Verfügung stehen würde, kann, nachdem die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden auch aus anderen Gründen zu verneinen ist, offen gelassen werden.

E. 7.4

Den Beschwerdeführenden gelingt es somit nicht, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Einwände in der Beschwerdeschrift sind schliesslich, zumal sie sich vorwiegend auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen richten, nicht geeignet an der aufgezeigten Einschätzung etwas zu ändern.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der am 5. Juli 2016 in gleicher Höhe eingegangene Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.